

Personalreglement



Schulverband Bettenhausen – Ochlenberg – Thörigen

Stand: 01.08.2013

1. Teilrevision vom 25.11.2015

2. Teilrevision vom 25.05.2022, gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	7
BETTENHAUSEN, 29. DEZEMBER 2015	7
BETTENHAUSEN, 25. MAI 2022.....	8
ANHANG I	9
ANHANG II	10
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	10
2. ANGESTELLTE.....	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	10
4. LÖHNE.....	11
ANHANG III	12

Die Abgeordnetenversammlung des Schulverbandes Bettenhausen – Ochlenberg – Thörigen, gestützt auf Art. 16 Bst. c des Organisationsreglementes des Schulverbandes Bettenhausen – Ochlenberg – Thörigen, beschliesst:

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal des Schulverbandes.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen.
- ³ Die Hauswarte der Schulhäuser werden durch die Einwohnergemeinden Bettenhausen, Ochlenberg und Thörigen für die im Eigentum der Gemeinden verbleibenden Schulanlagen angestellt.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich durch die Bildungskommission angestellt.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung für das Personal durch den Schulverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 3¹
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- ³ Das Personal (z.B. Tagesschul-Betreuung) kann auch im Stundenlohn angestellt werden (Anhang II).²

¹ Änderung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

Leistungsbeurteilung

Organigramm	Art. 6 ¹ Die Bildungskommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar als Anhang III.
Verfahren Personal	Art. 7 ¹ Ein von der Bildungskommission bestimmtes Mitglied und/oder die Schulleitung sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich (analog Funktionendiagramm). ² ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch. b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. c) Sie unterbreiten der Bildungskommission ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 8 ¹ Der Entscheid der Bildungskommission ist dem Personal begründet bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 9 Der Bildungskommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt die Bildungskommission die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Aufgaben/Zuständigkeit	Art. 11 Die Bildungskommission umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in der Organisationsverordnung (OgV)
Stellenausschreibung	Art. 12 Der Schulverband schreibt freie Stellen öffentlich aus.

² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

Unfallversicherung	Art. 13 Der Schulverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 14 Schliesst der Schulverband eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu dessen Lasten.
Pensionskasse	Art. 15 ¹ Der Schulverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 Personalgesetz (PG)) finden im Schulverband keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen und Löhne	Art. 17 ¹ Die Entschädigungen, Spesen und Lohnansätze werden im Anhang II geregelt. ² Änderungen des Anhangs II werden durch die Bildungskommission beschlossen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I bis III tritt am 1.8.2013 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 25.11.2015, auf. ² ³ Die Teilrevision vom 25.05.2022 mit Anhängen I, II und III tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²
---------------	--

² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

Die Abgeordnetenversammlung vom 22. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin des Schulverbandes

Die Sekretärin

Sign.

Sign.

Monika Neuenschwander

Christine Leibacher

Auflagezeugnis

Das Sekretariat der Bildungskommission hat dieses Reglement vom 18.4.2013 bis 22.5.2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden Bettenhausen, Ochlenberg und Thörigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 16 vom 18.4.2013 bekannt gemacht.

Gegen den Inhalt der aufgelegten Akten und den Beschluss der Abgeordnetenversammlung ist innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Versammlung keine Gemeindebeschwerde eingegangen.

Ort, Datum	Sekretariat der Bildungskommission
Bettenhausen, 30. Juni 2013	Sign. Christine Leibacher

1. Teilrevision (Änderung des Organigramms), genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 25. November 2015

Ochlenberg, 25. November 2015

Die Präsidentin der Schulverbandes	Die Sekretärin
Sign.	Sign.
Monika Neuenschwander	Andrea Uebersax

Das Sekretariat der Bildungskommission hat das Organigramm vom 22.10.2015 bis 25.11.2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden Bettenhausen, Ochlenberg und Thörigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 43 vom 22.10.2015 bekannt gemacht.

Gegen den Inhalt der aufgelegten Akten und den Beschluss der Abgeordnetenversammlung ist innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Versammlung keine Gemeindebeschwerde eingegangen.

Bettenhausen, 29. Dezember 2015

Die Sekretärin
Sign.
Andrea Uebersax

2. Teilrevision, genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 25. Mai 2022.

Bettenhausen, 25. Mai 2022

Der Präsident des Schulverbandes



Martin Ingold

Die Sekretärin



Andrea Uebersax

Das Sekretariat der Bildungskommission hat das Personalreglement vom 21.04.2022 bis 25.05.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden Bettenhausen, Ochlenberg und Thörigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 16 vom 21.04.2022 bekannt gemacht.

Gegen den Inhalt der aufgelegten Akten und den Beschluss der Abgeordnetenversammlung ist innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Versammlung keine Gemeindebeschwerde eingegangen.

Bettenhausen, 26. Juni 2022

Die Sekretärin



Andrea Uebersax

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen des Schulverbandes Bettenhausen - Ochlenberg - Thörigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) Sekretär / Sekretärin des Schulverbandes und der Schulleitung GKL 11

³ Streichung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Bildungskommission</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 5'000.00 ¹	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 2'500.00 ¹	
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 1'500.00 ¹	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied (wenn nicht extern)	CHF 250.00	

2. Angestellte

2.1	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		
2.2	<u>Schulleitung</u> Fahrspesen innerhalb des Schulverbandes	CHF 1'200.00	
2.3	<u>Finanzverwaltung²</u> gemäss Vereinbarung Finanzführung		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder der Bildungskommission, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen sowie Angestellte		
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF 180.00 ¹	
	b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	CHF 90.00 ¹	
	c) Abendsitzungen		
	– Bildungskommission	CHF. 75.00 ¹	
	– Kommissionen / Delegierte	CHF 75.00 ¹	

¹ Änderung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

- 3.2 Reisespesen
Bahnbillett 2. Klasse oder km-Entschädigung Privatauto (ab 10.1 km)¹ CHF0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Fahrten innerhalb des Schulverbandsgebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder der Bildungskommission, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal des Schulverbandes) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Anhang II, Ziff. 4.3.1.

4. Löhne

		Brutto Stundenentschädigung */**
4.1.	Schulbuspersonal	
4.1.1.	Stundenlohn	CHF 31.00
4.2.	Kopflauskontrolleur / Kopflauskontrolleurin	
4.2.1.	Stundenlohn	CHF 28.50
4.3.	übrige Funktionäre / Funktionärinnen des Schulgemeindevverbandes, Aushilfspersonal	
4.3.1	Entschädigung nach Zeitaufwand	CHF 28.50

* Die Jahresteuierung wird nach der Regelung des Regierungsrates für das Kantonspersonal ausgeglichen.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 4 sind nicht enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

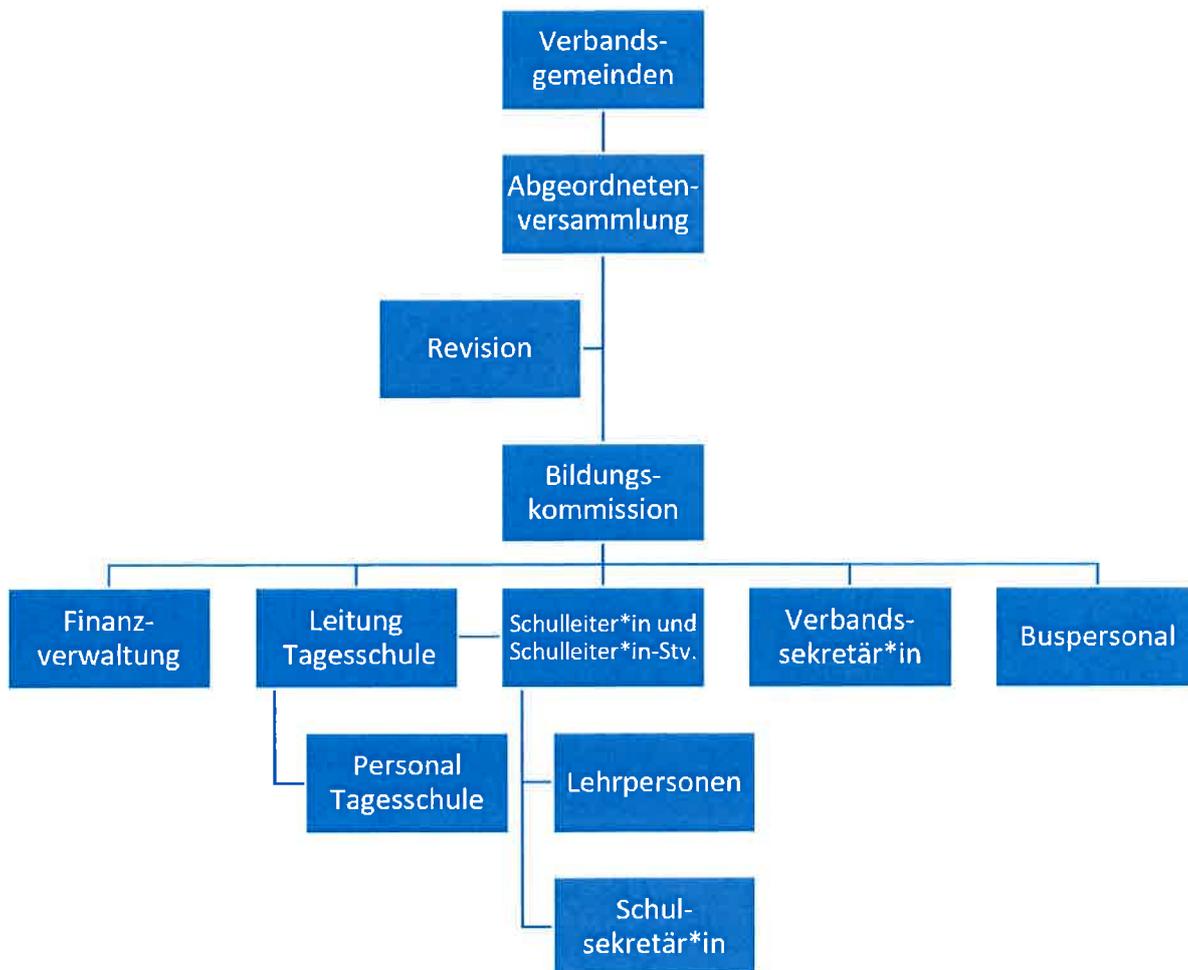
9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023

Anhang III

Unterstellungsverhältnisse des Verbandspersonals; Organigramm²



² Ergänzung vom 24.01.2022, gültig ab 01.01.2023